

101220
III
1915-1918

774863

Brah Stück I, II, IV, VI



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

Biblioteka Jagiellońska



1002258456

III. Stück.—Ausgegeben und versendet am 14. Mai 1915.

Inhalt: (29—40). 29. Allerhöchste Spende an das Kloster Jasna Góra.—30. Gemeindeverwalter.—31. Gerichtliche Bestrafung.—32. Liegenlassen blindgegangener Handgranaten.—33. Belegtaxe für Civilstuten.—34. Bestrafungen.—35. Anstellung von Lehrern.—36. Kaninchenzüchtereien.—37. Geldgebarung der Gemeinden.—38. Räude bei Pferden.—39. Merkblatt über Bauchtyphus und Blattern.—40. Spenden.

29.

Allerhöchste Spende an das Kloster Jasna Góra.

SEINE K. U. K. APOSTOLISCHE MAJESTÄT haben dem Kloster JASNA GÓRA in Czenstochau zur Fortführung der Seelsorge und zur Erhaltung der Wallfahrtskirche eine Unterstützung von fünfundzwanzigtausend Kronen Allergnädigst zu spenden geruht. Dieser Betrag wurde der Leitung des Klosters durch einen kaiserlichen Abgesandten in feierlicher Form überreicht.

Durch diesen Akt der Allerhöchsten Fürsorge für das berühmte Paulanerkloster gelangt die Wertschätzung zum Ausdruck, die der Allerhöchste Kriegsherr dem segensreichen Wirken und der kulturellen Mission der römisch-katholischen Klostergeistlichkeit überhaupt, sowie insbesondere in den vom Elende des Krieges heimgesuchten Landstrichen, entgegenbringt.

30.

Gemeindeverwalter.

Der bisherige Gemeindevorsteher in KAMIENSK ist gesundheitshalber seines Amtes enthoben worden.

An seiner Stelle hat das k. u. k. Kreiskommando den Anton ŚLIWIŃSKI in KAMIENSK zum Verwalter dieser Gemeinde ernannt.

31.

Gerichtliche Bestrafung.

Mit Standrechtsurteil des Militärgerichtes des k. und k. Kreiskommandos vom 13. April l. I. wurde Ludwig Ciotucha aus Raków wegen Ermordung seines Vaters und seiner Schwester zum Tode durch den Strang verurteilt.

Diese Strafe wurde am selben Tage in Raków vollzogen.



101220

III

1915-1918

32.**Liegenlassen blind gegangener Handgranaten.**

Im Nachhange zu Amtsblatt II, № 16 wird bekannt gegeben:

Blind gegangene Handgranaten sollen ebenfalls von Unberufenen nicht berührt werden, für die Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle wird ein Lohn von 30 h für jede Fundstelle gewährt.

Dies ist seitens der Gemeindevorsteher sofort zu verlautbaren.

33.**Belagtaxe für Civilstuten.**

Das Etappen-Oberkommando bestimmte, dass die Belegtaxe für Zivilstuten mit 2 Rubel festgesetzt werde, welche ausschliesslich nur in Rubelwährung und zwar nur in Gold oder Silber, nicht aber in Papiergeld zu erlegen ist und dass ein Herausrest nur in österreichischem Papier und Nickelgeld verabfolgt werden darf. Nachsprünge bereits gedeckter Stuten sind nur gegen Erlag der neuen Taxe in russischen Gold- und Silberstücken unter Rückersatz der erlegten 3 Kronentaxe in Papier und Nickelgeld zu gewähren.

Der Rubelkurs beträgt 2 Kronen.

34.**Bestrafungen.**

1) August Krüger, Ignaz Madej und Franz Sis aus Galkowice wurden mit Urteil des hierstelligen Militärgerichtes vom 19 April l. J. wegen Verbrechens des Diebstahls u. zw. Krüger zu einjährigem, Madej zu fünfmonatlichem und Sis zu dreimonatlichem Kerker verurteilt.

2) Johann Drozd und Marie Drozd aus Pruchensko—dann Benjamin, Rifke und Schmul Grossberg aus Sulejów wurden mit Urteil des hierstelligen Militärgerichtes vom 19. April l. I. u. zw.

Johann Drozd wegen Verbrechens des Diebstahles, verübt durch gewerbsmässiges Legen von Drahtschlingen auf Wild und auf diese Art bewirkten Fang mehrerer Hasen, die übrigen wegen Verbrechens der Teilnahme am Diebstahl durch Veräusserung, beziehungsweise Ankauf der auf diese Art gefangenen Hasen — Johann Drozd zu schwerem und verschärftem Kerker in der Dauer von 5 Monaten, Marie Drozd, Benjamin, Rifke und Samuel Grossberg zu verschärftem Kerker u. zw. die drei Erstgenannten in der Dauer von drei, Samuel Grossberg in der Dauer von einem Monat verurteilt.

3) Michalina Stolareyk aus Piotrków wurde mit Urteil des hierstelligen Militärgerichtes vom 19. April l. J. wegen Verbrechens des Betrugens, begangen durch versuchte Verleitung eines Zeugen zu einer falschen gerichtlichen Aussage, zu dreimonatlichem verschärftem Kerker verurteilt.

4) Vom k. u. k. Kreiskommando wurden Feige Zeder und Nache Steinberg aus Sulejów wegen Nichteinhaltung des festgesetzten Kurses (1 Rubel = 2 Kronen) mit je einmonatlichem Arrest bestraft.

5) Vom k. u. k. Kreiskommando wurde Josef Kasiorowski aus Rusiec wegen Forstfrevels mit zweiwöchentlichem Polizeiarrest bestraft.

6) Mit Urteil des hierstelligen Militärgerichtes vom 23. April l. J. wurde Geta Kantorowicz aus Myslowiec wegen Verbrechens des versuchten Betrugens, begangen durch Fälschung einer ihr von einem Kommando ausgestellten Legitimation, zu sechsmonatlichem Kerker verurteilt.

7) Das k. u. k. Kreiskommando hat mehreren Apothekern wegen Ordnungswidrigkeiten im Betriebe und Überschreitungen der vorgeschriebenen Arzneitaxe, sowie mehreren Drogisten (sklady aptekarskie) wegen Forderung ungebührlicher Preise und Überschreitung der Gewerbebefugnisse (Zubereitung von Arzneien nach ärztlichen Rezepten, Verkauf von den Apothekern vorbehaltenen Artikeln) empfindliche Geldstrafen auferlegt.

35.**Anstellung von Lehrern:**

An alle Gemeindevorsteher: Die Lehrkräfte an allen öffentlichen Volksschulen in der Stadt und auf dem flachen Lande werden im nächsten Schuljahre vom k. u. k. Kreiskommando bestellt und entlohnt werden.

Es wird somit die Lehrerschaft, welche die bisherigen Stellen behalten will, aufgefordert, bis Ende Mai d. J. entsprechende Gesuche an das k. u. k. Kreiskommando einzureichen.

Im Gesuche ist der Dienststand genau zu bezeichnen und die Höhe des Gehaltes ausführlich anzugeben.

Dem Gesuche sind sämtliche Dienstdokumente beizulegen, besonders das Zeugnis der Lehrbefähigung, welches im Originale, wie auch in deutscher oder polnischer Uebersetzung vorzulegen ist.

Denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, deren Gesuche berücksichtigt werden, werden seinerzeit Dekrete und Anweisung auf den Gehalt ausgefolgt werden; danach werden die Lehrer (Lehrerin) verpflichtet sein, schriftlich und mündlich folgendes Gelöbnis zu leisten:

«Ich gelobe meine Pflichten getreu und gewissenhaft zu erfüllen, mich der moralischen, geistigen und körperlichen Ausbildung der mir anvertrauten Kinder liebevoll zu widmen, in und ausserhalb der Schule nichts zu unternehmen, was gegen die staatlichen Einrichtungen der Monarchie gerichtet oder geeignet ist, das Vertrauen in die Gerechtigkeit u. wohlwollende Fürsorge Seiner Majestät des Kaisers und Königs für das polnische Volk zu beeinträchtigen».

Der vom k. u. k. Kreiskommando nicht bestellten Lehrerschaft wird nicht gestattet sein, das öffentliche Lehramt zu versehen.

Die Gemeindevorsteher haben unter persönlicher Verantwortlichkeit allen öffentlichen in der betreffenden Gemeinde befindlichen Lehrern und Lehrerinnen den Inhalt dieser Verordnung bekanntzugeben

36.

Kaninchenzüchtereien.

Zl. 2128. Die zunehmende Fleischteuerung bringt es mit sich, die weitgehendsten Versuche zu machen, möglichst viel billiges Fleisch im Lande zu erzeugen. Hiezu ist kein Tier so geeignet, wie das Kaninchen, das eine besonders starke Vermehrung aufweist, ein wohl-schmeckendes Fleisch liefert und äusserst billig und leicht zu ernähren ist.

Die Kaninchenzucht ist einfacher und ergiebiger als Schweine—oder Geflügelzucht. Nach Angabe von Züchtern stellt sich 1 kg. Fleisch auf ungefähr eine Krone.

Kaninchenfleisch ist ein gesundes und nahrhaftes Nahrungsmittel, gleicht im Geschmacke dem Hühnerfleisch, ist aber billiger und ausgiebiger als dieses und als Kalbfleisch.

In Paris allein sollen nach marktämtlichen Berichten täglich 15.000 Kaninchen verkauft werden.

Die Kaninchenzucht ist für die Landbevölkerung von grossem Nutzen und wäre ein leichter und erträglicher Beschäftigungszweig für Frauen, grössere Kinder und Arbeitsunfähige, insbesondere da die Zucht einfach ist und schon nach wenigen Monaten Jungtiere zum Ver-kaufe gebracht werden können.

Im Anfange wäre gutes Zuchtmateriale zu beschaffen und erst nachher die Zucht zu verallgemeinern.

Nachdem auch das Fell des Kaninchens in der Rohwarenbranche sehr gesucht ist, so bietet auch in diesem Belange die Kaninchenzucht einen einträglichen Erwerbszweig.

Da eine Häsin 30 bis 40 Junge innerhalb eines Jahres wirft und diese nach sechs Monaten bereits wieder werfen, lassen sich innerhalb eines Jahres aus 500 Zuchttieren über 100.000 Tiere erzielen. Das Tier zu 4 kg. gerechnet, ergibt dies 400.000 kg. Fleisch; man erspart dadurch die Schlachtung von über 2000 Rindern.

Die Anlagen für die Kaninchenzucht können einfach sein, so dass dieselben nicht viele Kosten verursachen. Z. B. ein Stall mit zwei Abteilungen, eine für trüchtige Häsinen, eine zweite für junge Tiere beider Geschlechter; ausserdem ein kleiner entsprechend umzäunter Garten als Auslauf.

Bezüglich der Ernährung der Kaninchen ist zu bemerken, dass Mangel an derselben nicht zu befürchten ist, da die Kaninchen am meisten Gräser, Heu, Kräuter, Abfälle von Gemüsen verzehren, welche Nahrungsmittel in genügender Menge leicht erhältlich sind.

37.

Geldgebahrung der Gemeinden.

Zl. 2713. Es wurde konstatiert, dass die Dorfgemeinden ausser den Kassajournalen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindegelder, dann dem Conto—Corrente—Journale, keine Kontobücher führen, wodurch sowohl die Gemeinderechnungsführung, wie auch die Kontrolle derselben erschwert wird.

Um diesem Übelstande abzuhelpen und eine genaue und rasche Übersicht im Gemein-derechnungswesen zu erlangen, ordne ich die sofortige Anlage der Kassakontobücher an.

Die gedachten Bücher werden für jede Ortschaft separat anzulegen sein und werden in denselben auf der linken Blattseite die einzelnen Einnahms- respektive Ausgabrubriken sammt der für diese Rubrik mit dem Jahrespraeliminar bestimmten Geldsumme nebst dem Rückstände der Vorjahre ersichtlich, d. i. zur Gebür vorgeschrieben.

Auf der rechten Blattseite wird die Abstattung der links vorgeschriebenen Gebür im Laufe des Jahres, nebst dem eventuellen Rückstände des Jahres, verbucht.

Auf diese Weise erlangen die betreffenden Funktionäre die genaueste Evidenz der Gemein-deabgaben und eine genaue Übersicht über die Gebarung der Gemeindegeldbestände, endlich die pünktliche Evidenz der aktiven und passiven Rückstände, welche letztere in das Konto des nächstlaufenden Wirtschaftsjahres zu verbuchen sein werden.

Die bisher seit 1864 geführten eingangserwähnten Journale bildeten als prima nota Bücher blos die chronologische Kassagebarung verschiedenartiger Einnahmen and Ausgaben, welche jedoch jede genaue Übersicht, Evidenz und Kontrolle ausschlossen.

Die einzuführenden Kontobücher werden die Gemeinden demnächst im k. u. k. Kreiskom-mando zum Anschaffungspreise erhalten.

Über die Art und Weise der Führung dieser Kontobücher wird den Gemeindegeldschreibern seitens des Lustrators eine genaue Anleitung gegeben werden, was gelegentlich eines ein-zuberufenden Amtstages erfolgen wird.

Es wird den Gemeinden im Voraus ganz besonders zur Pflicht gemacht, die obgedachten Kontobücher ordnungsmässig und rein zu führen und stets in der Gemeindegeldkanzlei unter Sperre zu halten.

38.

Räude bei Pferden.

Nr. 2768. An alle Gemeindevorsteher:

Mit Räude behaftete Pferde sind abzusondern und sind für dieselben eigene Putzgerätschaften zu verwenden. Sie können zur Arbeit mit eigenem Geschirre verwendet, dürfen aber weder mit gesunden Pferden in unmittelbare Berührung gebracht, noch in fremde Ställe eingestellt werden; auch auf Weideplätze, wo gesunde Pferde oder Schafe weiden, dürfen sie nicht getrieben werden.

Für die erkrankten Pferde ist die Behandlung durch einen Tierarzt in Anspruch zu nehmen und die genaue Desinfektion des Stalles, der Decken, der Putzgeräte und Geschirre zu veranlassen.

Bei hochgradiger Verdickung der Haut und allgemeiner Abzehrung (Zeichen der Unheil-barkeit der Räude) sind die kranken Tiere zu töten.

Auch in diesem Falle ist die besprochene genaue Desinfektion vorzunehmen.

Die Häute der getöteten räudekranken Pferde können unmittelbar an Gerbereien abgegeben werden, andernfalls sind sie zu desinfizieren und dürfen nur im getrockneten Zustande ausgeführt werden. Die Kadaver getöteter, beziehungsweise gefallener Tiere sind sofort zu vorgraben.

Die Seuche gilt als erloschen, wenn 6 Wochen nach erfolgter Heilung kein neuer Fall auftritt. Diese Bestimmungen gelten auch für das Auftreten der Räude bei Eseln und Maul-tieren.

Mit der Räude behafteten Schafe sind sofort zu töten.

Sobald die Räude bei Schafen festgestellt ist, muss die Stall-beziehungsweise Weidesperre verfügt werden.

Die Ausfuhr räudekranker Schafe aus der Gemarkung des Seuchenortes darf nur über Ermächtigung des k. u. k. Kreiskommandos unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und zwar zum Zwecke der Schlachtung stattfinden. Das Scheren räudekranker Schafe ist gestattet, doch muss die Wolle in festen Säcken verpackt ausgeführt werden.

Personen, welche die Wollschur rädiger Schafe vorgenommen haben, müssen sich und ihre Kleider sowie die verwendeten Werkzeuge einer gründlichen Desinfektion unterziehen, bevor sie an die Schur gesunder Schafe treten.

Die Sperrmassregeln sind aufzuheben, wenn die einer Badekur unterworfenen Schafe 4 Wochen nach dem letzten Bade, als rein erklärt werden und die vorschriftsmässige Desin-fektion der Ställe und der Geräte vollzogen ist.

Der Gemeindevorsteher hat in der ganzen Gemeinde die genaue Revision der Pferde und Schafe durchzuführen und, wenn in der Gemeinde Räude festgestellt wird, ist sofort

die Anzeige an das k. u. k. Kreiskommando zu erstatten, zugleich an den Ortsenden der Gemeinde sowie an den betreffenden Häusern eine Tafel mit der Aufschrift «Räude bei Pferden und Schafen» anzubringen (deutsch und polnisch).

39.

Merkblätter über Bauchtyphus und Blattern.

An alle Gemeindevorsteher inclusive Stadtpräsidenten in Piotrków:

Der vorliegenden Nummer des Amtsblattes ist eine grössere Anzahl von Merkblättern über Bauchtyphus und Blattern angeschlossen.

Es sind dies ansteckende Krankheiten, deren häufiges Auftreten gerade in der gegenwärtigen Zeit eine genaue Kenntnis des Wesens und der Massnahmen zur Tilgung derselben angezeigt erscheinen lassen.

Ein Teil der Merkblätter ist an sämtliche Ortsvorstände, Aerzte, Feldschere, Hebammen zu verteilen und der Rest in den einzelnen Ortschaften zu affigieren.

40.

Spenden.

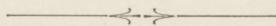
Das öst. ung. Hilfskomité für die von den k. und k. Truppen besetzten Gebiete russ. Polens (Wien I, Wallnerstrasse 1-a) hat in munificenter Weise dem Kreiskommando eine aus Sammlungen in Österreich-Ungarn stammende namhafte Summe für Zwecke der Notstandsaktion übergeben.



Der Besitzer der Güter Lubiec und Stróza, Herr Johann von Arkuszewski, hat den Hilfskomites einiger Ortschaften, darunter dem der Stadt Piotrków und denen der Städtchen Szczerców und Belchatów, 1100 Korez Kartoffeln und 30 Koretz Roggen zur Aufteilung unter die am meisten hilfsbedürftige Bevölkerung ohne Rücksicht auf die Konfession zur Vertügung gestellt.

Ein Teil dieser Produkte soll unentgeltlich, ein Teil gegen mässigen Preis abgegeben werden.

Der aus dem Verkaufe erzielte Betrag soll dem Wunsche des Spenders gemäss zur Errichtung von Kinderbewahranstalten in den beteiligten Ortschaften verwendet werden.



Das Kreiskommando wird dafür Sorge tragen, dass diese Spenden den wirklich Notleidenden zukommen und glaubt hoffen zu dürfen, dass diese Beweise edler Hochherzigkeit nicht vereinzelt bleiben werden.

